



Beförderungsbedingungen
Historische Eisenbahn Holsteinische Schweiz e. V.
- gemeinnützig -

Ausgabe 10.12.2023

Herausgeber: Historische Eisenbahn Holsteinische Schweiz e. V. – gemeinnützig –
Große Mühlenstraße 19, 24217 Schönberg (Holst.)

Bezug über: www.hehs-eisenbahn.de,
HEHS e. V., Große Mühlenstraße 19, 24217 Schönberg (Holst.),
E-Mail: info@hehs-eisenbahn.de

- 1. Beförderungsbedingungen für Personen, durch den Verein Historische Eisenbahn Holsteinische Schweiz e. V.**
 - 1.1 Grundsätze
 - 1.2 Fahrkarten
 - 1.3 Fahrpreise
 - 1.4 Stornierung (Erstattung, Umtausch)
 - 1.5 Sitzplätze und Reservierungen
 - 1.6 Verhaltenspflichten der Reisenden
 - 1.7 Mitnahme von Handgepäck, Elektrofahrzeugen, Traglasten und Tieren
 - 1.8 Mitnahme von Fahrrädern, Pedelecs und e-Bikes
 - 1.9 Fahrgastrechte
 - 1.10 Haftung
 - 1.11 Aufrechnung
 - 1.12 Sonstiges

- 2. Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen**
 - 2.1 Anwendungsbereich
 - 2.2 Menschen mit Beeinträchtigungen, schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen
 - 2.1 Sonstige besondere Personengruppen

1 Beförderungsbedingungen für Personen durch den Verein Historische Eisenbahn Holsteinische Schweiz e. V.

1.1 Grundsätze

1.1.1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen für Personen durch den Verein Historische Eisenbahn Holsteinische Schweiz e. V. gelten für die Beförderung von Reisenden für die vom Verein angebotenen Fahrten, wenn eine Fahrkarte oder ein Vertrag zur Nutzung der Züge erworben wurde, und regeln den Abschluss und die Durchführung von Beförderungsverträgen zwischen Reisenden und dem Verein Historische Eisenbahn Holsteinische Schweiz e. V..

1.1.2 Ausnahmen / Besondere Bedingungen

Für Charterfahrten gelten jeweils die im Chartervertrag vereinbarten Bedingungen.

1.1.3 Abschluss von Beförderungsverträgen

Den Inhalt eines Beförderungsvertrags dokumentiert die hierfür ausgestellte Fahrkarte.

Bei Charterfahrten der geschlossene Chartervertrag.

1.1.4 Produktklassen

Der Verein bietet die Beförderung in historischen Fahrzeugen bei Sonderfahrten (durch den Verein angeboten) oder bei Charterfahrten (durch Dritte bestellte Fahrten) an. Die Anzahl der Sitzplätze richtet sich nach den für die Fahrten zur Verfügung stehenden Fahrzeugen.

1.2 Fahrkarten

1.2.1 Information / Erwerb

1.2.1.1 Informationen im Zusammenhang mit der Fahrt sowie der Erwerb der Fahrkarten und Reservierungen sind über den digitalen Verkauf (auf der Vereinswebsite veröffentlicht) möglich.

Besteht keine Sitzplatzreservierung bzw. sind bei vorgegebener Sitzplatzreservierung bei Fahrtantritt noch freie Plätze vorhanden, können Fahrkarten im Zug beim Zugpersonal gelöst werden.

1.2.1.2 Fahrkarten können erworben werden sowie der digitale Verkauf freigeschaltet wurde. Gruppenfahrtscheine werden nicht angeboten.

1.2.1.3 Zur Bezahlung der Fahrkarten ist der fällige Betrag, nach Rechnungseingang, auf das Vereinskonto zu überweisen.

1.2.1.4 Die Rechnung wird nach der Buchung der Fahrkarte an den Buchenden gesendet.

1.2.1.5 Wird der Eingang des Fahrpreises auf dem Vereinskonto festgestellt, erhält der Buchende die Fahrkarte entsprechend der Buchung zugesendet.

1.2.2 Beförderung

- 1.2.2.1 Ein Anspruch auf Beförderung besteht nach Abschluss eines Beförderungsvertrages. Zum Beweis dessen dient die Vorlage der gültigen Fahrkarte.
- 1.2.2.2 Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Die Fahrkarte enthält Angaben zum Beförderer, der gebuchten Fahrtstrecke und dem Geltungstag.
- 1.2.2.3 Ein Reisender hat Anspruch auf einen Sitzplatz, wenn eine Reservierungspflicht besteht. Das Zugpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze zuzuweisen.

1.2.3 Geltungsdauer

- 1.2.3.1 Die Geltungsdauer der Fahrkarte ergibt sich aus der gebuchten Fahrt.
- 1.2.3.2 Der Verein verlängert die Geltungsdauer der Fahrkarte, wenn der Reisende infolge durch den Verein oder höhere Gewalt verursachte Verspätungen die Fahrt nach Ablauf der Geltungsdauer beenden muss.

1.2.4 Übertragbarkeit

Die Fahrkarten sind nicht übertragbar. Reisende, mit auf den Namen lautenden Fahrkarten sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

1.2.5 Ungültigkeit

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn sie die erforderlichen Angaben, Eintragungen nicht enthält, sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder unbefugt abgeändert wurde sowie ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht ist.

1.3 Fahrpreise

1.3.1 Preis

Der Reisende hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt zu zahlen.

Die Beförderungsentgelte werden bei der Veröffentlichung der Sonderfahrten bekannt gegeben.

Die Beförderungsentgelte für Charterfahrten sind hiervon ausgenommen und werden im Chartervertrag festgeschrieben.

1.3.2 Kinder

- 1.3.2.1 Kinder bis einschließlich 4 Jahre werden nur in Begleitung einer mindestens volljährigen Aufsichtsperson und ohne Fahrkarte sowie ohne Sitzplatzanspruch unentgeltlich befördert.
- 1.3.2.2 Kinder sind Personen vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
Für Kinder werden Kinderfahrkarten angeboten.
- 1.3.2.3 Maßgebend ist das Alter der Kinder am Tag des Fahrtantritts.

1.3.3 Ein Reisender, der bei Fahrtantritt nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist, kann bei reservierungspflichtigen Fahrten, von der Fahrt ausgeschlossen werden.

1.3.4 Für Familien können Familienkarten erworben werden. Die Familienkarte ist gültig für 2 Erwachsene und deren eigene Kinder. Das Zugpersonal ist berechtigt den Nachweis zu verlangen, dass es die eigenen Kinder sind.

1.4 Stornierung (Erstattung, Umtausch)

1.4.1 Begriffsbestimmungen

1.4.1.1 Stornierung: Bezeichnet sowohl die Erstattung als auch den Umtausch einer Fahrkarte.

1.4.1.2 Erstattung: Bezeichnet die Rückgabe einer ungenutzten Fahrkarte gegen Rückzahlung des Beförderungsentgelts.

1.4.1.3 Umtausch: Bezeichnet die Rückgabe einer bereits ausgegebenen Fahrkarte gegen Ausstellung einer anderen Fahrkarte oder eines Gutscheins sowie Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages.

1.4.1.4 Soweit nicht anders geregelt, können nur Fahrkarten erstattet oder umgetauscht werden, die noch nicht zur Fahrt genutzt wurden.

1.4.2 Abwicklung

Die Erstattung und der Umtausch erfolgen bei Papier- oder Pappfahrkarten nur gegen Rückgabe der Fahrkarte.

Bei online gebuchten Fahrkarten, die nicht in Papierform vorliegen, meldet der Kunde die Erstattung bzw. den Umtausch über die E-Mail-Adresse

fahrkarten@hehs-eisenbahn.de

an.

Nach Prüfung des Zahlungseingangs wird der Fahrpreis erstattet bzw. erfolgt der Umtausch.

1.4.3 Härtefallregelung

Der Verein kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit Umtausch oder Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

1.5 Sitzplätze und Reservierungen

1.5.1 Reisende können Sitzplätze reservieren, wenn es in der veröffentlichten Sonderfahrt ausgewiesen ist.

1.6 Verhaltenspflichten der Reisenden

1.6.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen.

In den Zügen darf nicht geraucht werden, auch nicht mit elektrischen Zigaretten.

Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört oder belästigt werden. Reisende, die sich entgegen den vorstehenden Regelungen verhalten, die Weisungen des Zugpersonals missachten oder in sonstiger Weise eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, können von der Beförderung bzw. Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises ausgeschlossen werden.

1.6.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Reisende darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200 € zu zahlen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

1.7 Mitnahme von Handgepäck, Elektrokleinstfahrzeugen, Traglasten und Tieren

1.7.1 Handgepäck, Elektrokleinstfahrzeuge

7.1.1.1 Ein Reisender darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitnehmen. Dem Reisenden stehen für die Unterbringung seines Handgepäcks nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz sowie die ggf. vorhandenen Gepäckablagen zur Verfügung. Das Handgepäck ist so unterzubringen, dass durch die konkrete Art der Unterbringung weder andere Reisende oder deren Sachen noch die Sicherheit des Betriebes gefährdet werden.

Reisende ohne Sitzplatz haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäcks den Anordnungen des Zugpersonals Folge zu leisten.

Die Beaufsichtigung des Handgepäcks obliegt dem Reisenden.

7.1.1.2 Reisende dürfen je ein nach den Anforderungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) zugelassenes Elektrokleinstfahrzeug mitnehmen, sofern es zusammengeklappt ist und die Regelungen für Handgepäck eingehalten werden. Für die Unterbringung oberhalb des Sitzplatzes muss das Elektrokleinstfahrzeug gegen Verrutschen besonders gesichert sein (z.B. durch Lagerung in einer Tasche). Die Benutzung des Elektrokleinstfahrzeuges im Zug ist nicht zugelassen. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Am Elektrokleinstfahrzeug befestigte Gepäckstücke müssen während der Fahrt abgenommen und in den für Handgepäck vorgesehenen Ablagen untergebracht werden.

1.7.2 Traglast

Es dürfen keine Traglasten mitgeführt werden.

Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können.

1.7.3 Beförderungsausschluss

- 1.7.3.1 Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen. Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist. Nach den Freistellungsvorschriften der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sind für den persönlichen Gebrauch jedoch Zündhölzer, Feuerzeuge, Spraydosen mit ungefährlichem Inhalt sowie elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone, tragbare Computer und Drohnen, auch mit eingebautem Lithium-Akku über 100 Wh Leistung zugelassen. Akkus außerhalb des zugehörigen Gerätes dürfen nur mitgenommen werden, sofern deren Leistungsfähigkeit 100 Wh nicht überschreitet.
- Das Mitnahmeverbot nach Satz 1 und 2 gilt nicht für gefährliche Stoffe und Gegenstände von solchen Personen, die diese aufgrund öffentlichen Dienstrechts, als zugelassene Einsatzmittel entsprechend den für sie geltenden Vorschriften in Zügen mit sich führen. Das Mitnahmeverbot nach Satz 1 und 2 gilt auch nicht für Schusswaffen von solchen Personen, die durch eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG („Waffenschein“) – ausgenommen jedoch Erlaubnisse nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG („Kleiner Waffenschein“) - oder eine Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 oder 56 WaffG jeweils zum Führen dieser Schusswaffen in Zügen zu Zwecken des Selbst- oder Drittpersonenschutzes berechtigt sind.
- 1.7.3.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Zugpersonal unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

1.7.4 Tiere

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z. B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.

Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint sind und andere Reisende sowie das Zugpersonal nicht belästigen.

Diese Hunde werden immer zum Kinderfahrpreis befördert.

Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Tiere dürfen in den Bereich der Bar in den Triebwagen nicht mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenführ- sowie gekennzeichnete Assistenzhunde im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX und § 12e Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).

Blindenführ- sowie gekennzeichnete Assistenzhunde im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX und § 12e Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sind von der Pflicht des Beförderungsentgelts befreit.

1.8 Mitnahme von Fahrrädern, Pedelecs und e-Bikes

1.8.1 Mitnahmemöglichkeit

1.8.1.1 Die Mitnahme von Fahrrädern bzw. Fahrrädern mit Elektromotor (bis 250 Watt) obliegt der Zustimmung des Zugpersonals. Ein genereller Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Elektromotor besteht nicht.

1.8.1.2 Hat das Zugpersonal der Beförderung von Fahrrädern mit Elektromotor zugestimmt, dürfen diese mitgenommen werden, wenn der eingebaute Akku während der Mitnahme im Zug am Fahrrad fest montiert bleibt. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig (z. B. als Powerbank) genutzt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Nr. 1.7.3.1 entsprechend.

1.8.2 Unterbringung

1.8.2.1 Die sichere Unterbringung der Fahrräder, Pedelecs und e-Bikes obliegt dem Reisenden. Den Anordnungen des Zugpersonals ist Folge zu leisten.

Fluchtwege sind bei der Beförderung von Fahrrädern, Pedelecs und e-Bikes freizuhalten.

1.8.2.2 Am Fahrrad, Pedelec oder e-Bike befestigte Gepäckstücke müssen während der Fahrt abgenommen werden und in den für Handgepäck vorgesehenen Ablagen verstaut werden.

1.8.2.3 Für die Mitnahme von Fahrrädern, Pedelecs oder e-Bike wird grundsätzlich der halbe Kinderfahrpreis berechnet.

1.9. Fahrgastrechte

1.9.1 Fahrpreiserstattung

- 1.9.1.1 Wird eine veröffentlichte Sonderfahrt oder eine Charterfahrt durch den Verein abgesagt, besteht für die Reisenden, deren Geld für die Fahrkarte auf dem Konto des Vereins eingegangen ist, ein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Betrags.
- 1.9.1.2 Bei Ausfall eines Teils einer begonnenen Sonder- oder Charterfahrt besteht ein Anspruch auf Erstattung eines Viertels des gezahlten Fahrpreises, unbenommen zu welchem Zeitpunkt der Fahrt der Teilausfall bekannt gegeben wird.
- Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Heimfahrt oder eventuell hieraus entstehende Übernachtungskosten ist ausgeschlossen.
- 1.9.1.3 Wird wegen einer Verspätung der Sonder- oder Charterfahrt ein Anschlusszug verpasst oder die Heimreise dadurch für den Reisenden nicht mehr möglich, ist eine Haftung durch den Verein in jeglicher Form ausgeschlossen.

1.9.2 Verjährung

Ansprüche aus den Nummern 1.9.1.1 und 1.9.1.2 verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte.

1.10 Haftung

Der Verein haftet dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Sachschäden ist auf 1000 € begrenzt außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.

1.11 Aufrechnung

Der Reisende ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

1.12 Sonstiges

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sitz: Schönberg (Holst.), Amtsgericht Kiel, VR 7434 KI

2. Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

2.1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch den Verein Historische Eisenbahn Holsteinische Schweiz e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung für die in Nr. 2.2 und Nr. 2.3 genannten Personen.

2.2 Menschen mit Beeinträchtigungen, schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen

2.2.1 Schwerbehinderte Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten, die die Fahrzeuge zum Befördern dieser Reisenden zulassen.

Begleitpersonen zahlen grundsätzlich den Kinderfahrpreis, wenn die zu Begleitende Person Inhaber einer gültigen Fahrkarte zum veröffentlichten Fahrpreis ist und auf dem Schwerbehindertenausweis der Eintrag „B“ vorhanden ist.

Für die Mitnahme von Blindenführ- oder Assistenzhunden gilt Nr.1.7.4.

Schwerbehinderte haben sich bei der Buchung der Fahrkarten anzumelden, damit für Hilfeleistung gesorgt werden kann.

Die Fahrzeuge sind nicht barrierefrei.

Elektrofahrstühle sind von der Beförderung wegen der Größe und des Gewichts ausgeschlossen.

2.2.2 Schwerkriegsbeschädigte

Für Schwerkriegsbeschädigte gilt Nr. 2.2.1 entsprechend.

2.3 Sonstige Personengruppen

Der Verein kann Fahrvergünstigungen einräumen für:

- Mitglieder anderer Vereine,
- Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit sowie für Polizeibeamte in Uniform,
- natürliche und juristische Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen,
- Personen aus sozialen Gründen und zur Belohnung.